



Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente

- Welche Beiträge der Arbeitgeber übernimmt
- Wie eigene Beiträge die volle Leistung sichern
- Welche Verdienst- und Zeitgrenzen gelten





Ihr Minijob oder Midijob bringt Vorteile für die Rente

Fast sieben Millionen Menschen in Deutschland arbeiten in Minijobs – zum Beispiel als Verkäuferin, Kellner oder Reinigungskraft, aber auch als Hilfe in einem Privathaushalt. Sie gehen einer „geringfügigen Beschäftigung“ (bis 450 Euro) nach. Diese Beschäftigungen sind mit Ausnahme der Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. In der Rentenversicherung unterliegen Sie in einem 450-Euro-Minijob der Versicherungspflicht, wobei überwiegend Ihr Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Von der Versicherungspflicht können Sie sich befreien lassen.

Daneben gibt es die sogenannten Midijobs. Das sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Verdienst mehr als 450, höchstens aber 850 Euro im Monat beträgt. Midijobs haben den Vorteil, dass Sie nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Sie bieten Ihnen dennoch einen umfassenden Schutz in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Mini- und Midijobber unterscheiden sich im Arbeitsrecht grundsätzlich nicht von Vollzeitbeschäftigten, sie haben also zum Beispiel auch Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Was Sie über Mini- und Midijobs sonst noch wissen müssen, stellen wir Ihnen in dieser Broschüre vor. Und wenn Sie danach noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Minijobs: Sie haben die Wahl**
- 6 450-Euro-Minijobs**
- 11 Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge
in der Rentenversicherung**
- 16 Kurzfristig mehr Geld verdienen**
- 19 Minijobs – auch im Haushalt**
- 22 Verdienst- und Zeitgrenzen**
- 24 Selbständige und Minijobs**
- 25 Mit Midijobs zu mehr Rente**
- 28 Arbeitsrecht für Mini- und Midijobber**
- 29 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Minijobs: Sie haben die Wahl

Wer von Minijobs spricht, muss zwischen zwei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterscheiden: einer auf Dauer angelegten geringfügig entlohten und einer lohnunabhängigen kurzfristigen, von vornherein zeitlich begrenzten Beschäftigung.

Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei, das heißt für Arbeitnehmer beitragsfrei. Aus ihnen leitet sich kein eigener Sozialversicherungsschutz ab. Als Arbeitnehmer haben Sie in der Regel auch keine Ansprüche auf Leistungen. In der Rentenversicherung gilt das jedoch nicht, wenn Sie einen 450-Euro-Minijob aufnehmen. Denn dann erwerben Sie in diesem Versicherungszweig Ansprüche auf Leistungen, indem Sie minimal an der Beitragszahlung beteiligt werden. Absolvieren Sie eine Berufsausbildung oder ein duales Studium, sind Sie auch bei einem Verdienst bis 450 Euro von der Minijob-Regelung ausgenommen.

Für eine dauerhafte 450-Euro-Beschäftigung, den „klassischen“ Minijob, sind die Beiträge überwiegend vom Arbeitgeber aufzubringen. Dagegen bleibt die kurzfristige geringfügige Beschäftigung unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes für Sie und Ihren Arbeitgeber beitragsfrei. Die Besonderheiten beider Alternativen werden Ihnen in den folgenden Kapiteln näher erläutert. Ob ein Minijob vorliegt, muss Ihr Arbeitgeber prüfen.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Minijobs – auch im Haushalt“.

Darüber hinaus gibt es geringfügige Beschäftigungen auch in Privathaushalten. Für sie gelten teilweise spezielle Regelungen.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Unser Tipp:

Unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de erhalten Sie Antwort auf Ihre Fragen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

11. Auflage (1/2016), **Nr. 404**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



450-Euro-Minijobs

Bei den Minijobs können Sie im Jahresdurchschnitt bis zu 450 Euro monatlich verdienen und werden minimal an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt, sofern Sie nicht von Ihrem Befreiungsrecht Gebrauch machen. Ihr Arbeitgeber muss aber in jedem Fall auf Ihren Verdienst pauschale Sozialabgaben und Steuern entrichten.

Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, entfällt der Krankenversicherungsbeitrag.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 13 Prozent Ihres Verdienstes, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig, pflicht- oder familienversichert sind. Aus diesen Beiträgen entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Zur Rentenversicherung entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15 Prozent Ihres Verdienstes. Diesen Pauschalbeitrag muss er für Sie auch zahlen, wenn Sie bereits eine Altersvollrente oder eine Pension beziehen oder als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Informationen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht finden Sie ab Seite 13.

In einem 450-Euro-Minijob unterliegen Sie grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht, von der Sie sich allerdings befreien lassen können. Als rentenversicherungspflichtiger Minijobber tragen Sie selbst einen Eigenbeitrag von 3,7 Prozent. Sind Sie rentenversicherungsfrei, weil Sie beispielsweise bereits eine Alters-

vollrente beziehen, oder haben Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, fällt dieser Eigenbeitrag nicht an.

Bis 450 Euro in verschiedenen Kombinationen

Den Höchstbetrag von 450 Euro können Sie aus einer einzigen oder aus mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen erzielen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass Sie neben Ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen 450-Euro-Minijob geringfügig entlohnt ausüben.

Ob die Verdienstgrenze für Minijobs von regelmäßig 450 Euro im Monat überschritten wird, hängt vom Jahresverdienst ab. Dabei werden auch regelmäßige Einmalzahlungen berücksichtigt. Wenn Sie also 450 Euro im Monat verdienen, daneben aber noch Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld beziehen, sind Sie nicht mehr geringfügig entlohnt beschäftigt.

Bitte beachten Sie:

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Altersvollrente vor Vollendung der Regelaltersgrenze sowie für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt ebenfalls 450 Euro. Diese Grenze kann grundsätzlich zweimal im Kalenderjahr um jeweils bis zu 450 Euro überschritten werden, zum Beispiel durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Der Anspruch auf die Rente in voller Höhe bleibt dann trotzdem bestehen. Ob es sich bei der Beschäftigung jedoch weiterhin um einen Minijob handelt, ist gesondert zu prüfen.

Bitte informieren Sie sich dazu in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 30.

Nicht zum regelmäßigen Verdienst zählen steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie beispielsweise die sogenannte Übungsleiterpauschale: Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, zum Beispiel als Übungs-

leiter im Sportverein, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 2 400 Euro im Kalenderjahr (200 Euro monatlich) betragen. Das Gleiche gilt für Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker und behinderter Menschen. Aber auch Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Kalenderjahr (60 Euro monatlich) sind steuerfrei (sogenannte Ehrenamtspauschale, zum Beispiel aus einer Tätigkeit als Kassenwart im Sportverein).



Beispiel:

Matthias B. ist nebenberuflich Übungsleiter in einem Turnverein. Sein monatlicher Verdienst beträgt: 640 Euro

– steuerfreie Aufwandsentschädigung	200 Euro
= maßgeblicher Verdienst für die Sozialversicherung	440 Euro

Mehrere Beschäftigungen

Arbeiten Sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern, müssen diese prüfen, ob die Voraussetzungen für Ihre geringfügig entlohnte Beschäftigung noch vorliegen oder ob Sie mehr als geringfügig beschäftigt sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie

- mehrere 450-Euro-Minijobs nebeneinander oder
- einen 450-Euro-Minijob neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben.

Mehr über kurzfristige Beschäftigungen erfahren Sie ab Seite 16.

Bitte beachten Sie:

450-Euro-Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie können also anrechnungsfrei nebeneinander bestehen.

Üben Sie mehrere 450-Euro-Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern aus, muss Ihr Verdienst aus allen Minijobs

zusammengerechnet werden. Liegt Ihr regelmäßiger Gesamtverdienst über der Grenze von 450 Euro im Monat, sind die Minijobs nicht mehr geringfügig entlohnt. Sie sind dann in allen Beschäftigungen voll sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge müssen Sie und Ihr Arbeitgeber anteilig (in der Regel hälftig) aufbringen.

Wenn allerdings mehrere Minijobs zusammen die zulässige Verdienstgrenze von 450 Euro nicht übersteigen, bleiben alle Beschäftigungen geringfügig entlohnt. Die Anzahl der 450-Euro-Minijobs – zum Beispiel drei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Verdienst von jeweils 150 Euro im Monat – spielt dabei keine Rolle.

Gehen Sie einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nach, können Sie daneben nur einen einzigen 450-Euro-Minijob geringfügig entlohnt ausüben. Der zweite und jeder weitere 450-Euro-Minijob ist mit Ihrer Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen; sie sind dann für Sie wegen mehr als geringfügiger Entlohnung kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig. Nur Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden für diese Nebenjobs nicht fällig. Ausgenommen von der Zusammenrechnung ist lediglich der 450-Euro-Minijob, den Sie zeitlich zuerst aufgenommen haben.

Beispiel:

Marion S. übt drei Beschäftigungen aus:

bei Arbeitgeber A seit mehreren Jahren

(Hauptbeschäftigung): 2 000 Euro Monatsverdienst

bei Arbeitgeber B seit 1. Januar 2015: 250 Euro Monatsverdienst

bei Arbeitgeber C seit 1. Februar 2015: 200 Euro Monatsverdienst

Der Minijob bei Arbeitgeber B ist der erste 450-Euro-Minijob neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A.

Der Minijob bei Arbeitgeber B ist geringfügig entlohnt.

Der zweite Minijob bei Arbeitgeber C wird mit der sozialversicherungs-
pflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A zusammengerechnet.
Das führt auch im Minijob bei Arbeitgeber C wegen mehr als geringfügiger
Entlohnung zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflege-
versicherung. In der Arbeitslosenversicherung fallen für die Beschäftigung
bei Arbeitgeber C hingegen keine Beiträge an.

In folgenden Fällen liegt keine versicherungspflichtige
„Hauptbeschäftigung“ vor, so dass der Verdienst aus
mehreren nebenher ausgeübten Minijobs zusammen-
zurechnen ist:

- ruhende Beschäftigung während einer Elternzeit
- Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II
- Tätigkeit als Beamter
- selbständige Tätigkeit
- freiwilliger Wehrdienst

Steuern für 450-Euro-Minijobs

Ihr Verdienst aus 450-Euro-Minijobs ist steuerpflichtig.
Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach den indivi-
duellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklassen)
erhoben werden. Die pauschale Lohnsteuer ist für die
450-Euro-Minijobs besonders günstig. Verzichtet Ihr
Arbeitgeber auf die Besteuerung nach der individuellen
Steuerklasse, kann er die Lohnsteuer einschließlich So-
lidaritätszuschlag und Kirchensteuer für den 450-Euro-
Verdienst mit einem Pauschsteuersatz von zwei Prozent
erheben (also maximal 9 Euro bei einem Verdienst von
450 Euro). Voraussetzung dafür ist: Ihr Arbeitgeber
zahlt für diese Beschäftigung Rentenversicherungs-
beiträge.

Die Pauschsteuer
wird zusammen
mit den übrigen
Abgaben an die
Minijob-Zentrale
gezahlt.

Bitte lesen Sie auch
unsere kostenlosen
Faltblätter „So viel
können Sie hinzu-
verdienen“ – jeweils
für Altersrentner,
Erwerbsminde-
rungsrentner und
Hinterbliebene.

Bitte beachten Sie:

**Erhalten Sie eine gesetzliche Rente, dürfen Sie
immer 450 Euro hinzuverdienen; bei Erreichen der
Regelaltersgrenze sogar darüber hinaus.**



Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

Als 450-Euro-Minijobber erwerben Sie die gleichen Ansprüche wie aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung. Es lohnt sich in der Regel, den geringen Eigenanteil zu zahlen. So sichern Sie sich vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung.

Aufgrund der bei 450-Euro-Minijobs kraft Gesetzes bestehenden Rentenversicherungspflicht erwerben Sie als Arbeitnehmer Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind aber beispielsweise auch Voraussetzung für

- eine vorzeitige Altersrente,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und

- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für Sie und gegebenenfalls sogar Ihren Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits eine Altersvollrente oder vergleichbare Altersversorgung, zum Beispiel als Ruhestandsbeamter, erhalten, können Sie keine weiteren Ansprüche in der Rentenversicherung mehr erwerben. Sie zahlen dann auch keinen Eigenbeitrag zur Rentenversicherung.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und auch über diesen Zeitpunkt hinaus gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von regelmäßig höchstens 400 Euro ausgeübt werden, sind rentenversicherungsfrei.

Wartezeitmonate aufgrund Ihres Minijobs

Die Zahl der Arbeitsmonate in einem rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijob entspricht auch der Zahl der Monate, die Sie als Wartezeit für eine Rente erwerben. Üben Sie hingegen eine rentenversicherungsfreie oder von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, kann diese Zeit nur zu einem gewissen Teil als Wartezeit berücksichtigt werden: Abhängig von der Höhe Ihres Verdienstes können Sie höchstens ein Drittel der Arbeitsmonate als Wartezeitmonate erwirtschaften. Sie müssten also zum Beispiel bei einem Verdienst von monatlich 450 Euro drei Jahre im Minijob arbeiten, um daraus eine ähnliche Wartezeit wie für ein Jahr mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen zu erhalten.

Was macht der Minijob mehr an Rente aus?

Ein Jahr Arbeit bei einem monatlichen Verdienst von durchgehend 450 Euro entspricht bei alleiniger Pau-



schalbeitragszahlung des Arbeitgebers etwa 3,49 Euro Rentenzuwachs pro Monat. Bei der Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrags mit Beteiligung des Arbeitnehmers sind das etwa 4,35 Euro. Für eine Beteiligung des Arbeitnehmers an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung spricht daher weniger der Ertrag einer hohen Rente, sondern vielmehr die Sicherung bestimmter Ansprüche.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Als 450-Euro-Minijobber haben Sie die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung kann bei mehreren Minijobs mit einem Gesamtverdienst bis 450 Euro aber nur einheitlich erfolgen. Die Befreiung beantragen Sie schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber. Sie wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem Ihr Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Die Befreiung ist nicht möglich, wenn Sie eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde und in der Sie ausdrücklich auf die Rentenversicherungsfreiheit zwecks Erwerbs vollwertiger Pflichtbeitragszeiten verzichtet haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten Sie freiwillig auf die zuvor genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Ihr Eigenanteil zur Rentenversicherung entfällt hierbei. Das hat zur Folge, dass Sie nur anteilige Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwerben und dadurch auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Unser Tipp:

Ihren Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Bevor Sie sich für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, informieren Sie sich bitte bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen in Ihrem persönlichen Fall bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Wie hoch ist Ihr Eigenanteil?

Sie stocken den 15-prozentigen Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,7 Prozent auf (das sind 3,7 Prozent Eigenanteil). Der Arbeitgeber zieht Ihren Eigenanteil vom Verdienst ab und leitet ihn zusammen mit seinem Anteil an die Minijob-Zentrale weiter.

Beispiel: Minijob mit 450 Euro Monatsverdienst

Sabine R. verdient monatlich	450,00 Euro
Beitrag zur Rentenversicherung ($450 \text{ Euro} \times 18,7 \text{ Prozent} =$)	84,15 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil ($450 \text{ Euro} \times 15 \text{ Prozent} =$)	67,50 Euro
Arbeitnehmeranteil von Sabine R.	16,65 Euro

Verdienen Sie in einem 450-Euro-Minijob (oder in mehreren Minijobs zusammen) weniger als 175 Euro im Monat, wird Ihr Anteil aus dem Mindestbeitrag von 32,73 Euro ermittelt. Dieser Anteil ist damit höher als die üblichen 3,7 Prozent Ihres Verdienstes. Der Arbeitgeber zahlt in jedem Fall nur 15 Prozent vom tatsächlichen Verdienst, den Restbetrag bis zum vollwertigen Pflichtbeitrag zahlt der Arbeitnehmer.



Beispiel: Minijob mit 100 Euro Monatsverdienst

Jan F. verdient monatlich	100,00 Euro
Beitrag zur Rentenversicherung, errechnet aus dem Mindestbetrag 175 Euro (175 Euro $\times$ 18,7 Prozent =)	32,73 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil (100 Euro $\times$ 15 Prozent =)	15,00 Euro
Arbeitnehmeranteil von Jan F.	17,73 Euro

„Altes Recht“ für Minijobs vor dem 1. Januar 2013

Haben Sie bereits vor dem 1. Januar 2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, sind Sie in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei, solange Ihr regelmäßiger monatlicher Verdienst (gegebenenfalls auch durch Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung) die alte Verdienstgrenze von 400 Euro nicht übersteigt. Wollen Sie sich aus dieser Beschäftigung vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung sichern, müssen Sie schriftlich gegenüber Ihrem Arbeitgeber erklären, dass Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten.

Haben Sie schon vor 2013 auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, bleiben Sie in dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig und können sich auch nicht von der Rentenversicherungspflicht nach dem ab 1. Januar 2013 geltenden Recht befreien lassen.



Kurzfristig mehr Geld verdienen

Eine kurzfristige Beschäftigung ist die zweite Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung. Dabei sind bestimmte Zeitgrenzen einzuhalten: Für eine Übergangszeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 gilt eine Beschäftigung als kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf höchstens drei Monate (bis 2014 und ab 2019: zwei Monate) oder 70 Arbeitstage (bis 2014 und ab 2019: 50 Arbeitstage) begrenzt ist. Kurzfristige Beschäftigungen sind vollständig beitragsfrei – auch für den Arbeitgeber. Der Verdienst spielt keine Rolle.

Die Zusammenrechnung erfolgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes.

Voraussetzung ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart (zum Beispiel bei Erntehelfern) befristet ist. Arbeiten Sie an mindestens fünf Tagen in der Woche, darf die Beschäftigung höchstens drei Monate dauern. Ist das nicht der Fall, muss Ihre Beschäftigung auf höchstens 70 Arbeitstage begrenzt sein (beispielsweise Aushilfskellner für die Sommerwochenenden). Um zu prüfen, ob die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, rechnet man mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen zusammen.

Deshalb muss Ihr Arbeitgeber vor Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung bei Ihnen nachfragen, ob Sie im laufenden Kalenderjahr schon beschäftigt waren. Dabei

prüft er, ob zusammen mit der aktuellen Beschäftigung die Dauer von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten würde. Dadurch wäre eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie:

Die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen gelten nur übergangsweise vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Anschließend werden voraussichtlich – wie auch zuvor – für kurzfristige Beschäftigungen wieder Grenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen maßgeblich sein.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt – trotz Einhaltung der Zeitgrenzen – nicht vor, wenn Sie diese berufsmäßig ausüben und Ihr Verdienst 450 Euro im Monat übersteigt.

Liegt Ihr Verdienst nicht über 450 Euro im Monat, kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Sie gilt dann – bei Einhaltung der Zeitgrenzen – als kurzfristig.

Eine Beschäftigung gilt als berufsmäßig, wenn sie nicht von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“, also auf die Sicherung des Lebensunterhalts/-standards gerichtet ist. Wenn Sie beispielsweise Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit erhalten oder als arbeitssuchender Beschäftigungsloser ohne Leistungsbezug gemeldet sind und eine Beschäftigung ausüben, gilt diese Beschäftigung als berufsmäßig ausgeübt. Sie sind dann unabhängig von der Beschäftigungsdauer voll sozialversicherungspflichtig, wenn Ihr Verdienst über 450 Euro im Monat liegt.

Von Berufsmäßigkeit ist immer auch bei Flüchtlingen auszugehen, die eine Beschäftigung ausüben. Übersteigt ihr Verdienst 450 Euro monatlich, liegt demnach keine kurzfristige, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor, auch wenn die Zeitgrenzen eingehalten werden.

Unser Tipp:

Unter welchen Voraussetzungen geflüchtete Menschen eine Arbeit in Deutschland aufnehmen können, erfahren Sie zum Beispiel beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: im Internet unter www.bamf.de oder telefonisch bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ unter 030 1815-1111.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine kurzfristige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Schülern, Studenten oder Altersrentnern ausgeübt wird.

Bitte beachten Sie:

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben.



Minijobs – auch im Haushalt

Auch mit einer geringfügig entlohten Beschäftigung in einem Privathaushalt können Sie Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erwerben. Für Ihren Arbeitgeber ist das ebenfalls attraktiv: Er spart dabei.

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und diese Tätigkeit sonst gewöhnlich Mitglieder des Haushalts erledigen. In erster Linie sind damit also Arbeiten wie putzen, kochen, Rasen mähen gemeint.

Für 450-Euro-Minijobs in Privathaushalten gelten weitgehend die gleichen Regeln bei der Sozialversicherung wie für alle anderen geringfügig entlohten Beschäftigungen. Sie werden also ebenfalls mit weiteren Beschäftigungen zusammengerechnet und sind voll sozialversicherungspflichtig, wenn die zulässige Verdienstgrenze von 450 Euro überschritten wird.

Darüber hinaus wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Abgaben des Privathaushaltes

Privathaushalte zahlen statt der üblichen 13 beziehungsweise 15 Prozent Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung für diese nur jeweils 5 Prozent.

Die Pauschalbeiträge von Privathaushalten liegen damit nur bei 10 statt bei 28 Prozent. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber die zweiprozentige Pauschsteuer (wenn

er auf die Besteuerung nach der individuellen Steuerklasse verzichtet).

Näheres zu diesen Pflichtbeiträgen lesen Sie bitte im Kapitel „Mehr Leistung durch Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung“.

Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung

Auch für Ihren Minijob in einem Privathaushalt sind Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Allerdings müssen Sie dafür tiefer in die Tasche greifen: Bei einem Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers von 5 Prozent und einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,7 Prozent beträgt Ihr Eigenanteil 13,7 Prozent (maximal 61,65 Euro bei einem Verdienst von 450 Euro).

Als Untergrenze für solche Beitragsaufstockungen gilt auch hier ein Mindestverdienst von 175 Euro. Erhalten Sie weniger als 175 Euro, müssen Sie ebenfalls mehr als den Eigenanteil von 13,7 Prozent zahlen.

Möchten Sie nicht an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt werden, können Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die Befreiung zeigen Sie der Minijob-Zentrale auf dem Haushaltsscheck an, den Sie zusammen mit dem Arbeitgeber ausfüllen. In diesem Fall erwerben Sie – wie auch mit anderen Minijobs – zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung. Diese fallen jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Pauschalbeiträge von 5 anstelle von 15 Prozent zur Rentenversicherung geringer aus.

Haushaltsscheck-Verfahren

Das Haushaltsscheck-Verfahren soll Privathaushalte von Verwaltungsvorgängen weitgehend entlasten. Mit dem Formular „Haushaltsscheck“ kann Sie Ihr Arbeitgeber als Minijobber in seinem Haushalt bei der Sozialversicherung an- oder abmelden. Dazu sendet er den ausgefüllten und sowohl von Ihnen als auch von ihm selbst unterschriebenen Vordruck an die Minijob-Zentrale.

Der Haushaltsscheck enthält die wesentlichen Angaben über Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Beschäftigung (beispielsweise Dauer und Arbeitsverdienst). Er kann online ausgefüllt oder telefonisch bei der Minijob-Zentrale angefordert werden.

Der Einzug erfolgt halbjährlich zum 31. Juli für die Beiträge von Januar bis Juni und zum 31. Januar des Folgejahres für die Monate Juli bis Dezember.

Mit dem Haushaltsscheck erteilt der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale ein SEPA-Basislastschriftmandat. So können anschließend die Abgaben vom Konto des Arbeitgebers eingezogen werden. Das gilt auch für die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent.

Zahl geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten, jeweils zum 30. Juni

2013		258 820
2014		279 898
2015		295 381

Quelle: Minijob-Zentrale

Steuerermäßigung

Für Arbeitgeber, die haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushaltsscheck-Verfahren melden, wird die Einkommensteuer um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro pro Kalenderjahr) ermäßigt. Für jeden Kalendermonat, in dem kein Beschäftigungsverhältnis besteht, vermindert sich der Höchstbetrag um ein Zwölftel.

Unser Tipp:

Nähere Auskünfte zum Haushaltsscheck-Verfahren erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 oder unter www.minijob-zentrale.de im Internet.





Verdienst- und Zeitgrenzen

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, unterliegen Sie bestimmten Verdienst- und Zeitgrenzen. Diese sind bei 450-Euro-Minijobs anders als bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Überschreitet Ihr Verdienst in einem Minijob regelmäßig die zulässige Höchstgrenze von 450 Euro im Monat, liegt vom Tag des Überschreitens an keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Überschreiten Sie die Grenze dagegen nur gelegentlich und nicht vorhersehbar, hat das für Sie keine Auswirkungen. Als gelegentlich gilt ein Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres. Nicht vorhersehbar ist zum Beispiel ein stärkerer Arbeitseinsatz, weil andere Arbeitnehmer wegen Krankheit ausfallen.

Verdienen Sie regelmäßig mehr als 450 Euro, weil Sie eine weitere Beschäftigung aufnehmen, muss der jeweilige Arbeitgeber Ihre Versicherungspflicht feststellen.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen nicht vergessen, alle Ihre Arbeitgeber von Ihrer Mehrfachbeschäftigung zu unterrichten.

Stellt ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (etwa durch Datenabgleich bei der Minijob-Zentrale) fest, dass Sie in Ihren Beschäftigungen durch Zusammenrechnung nicht geringfügig entlohnt beschäftigt sind, liegt die mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung erst mit der Feststellung vor. Beiträge für zurückliegende Zeiträume werden dann nicht nachgefordert. Voraussetzung ist aber, dass die Arbeitgeber die Beschäftigungsverhältnisse anhand Ihrer Angaben bei Beschäftigungsbeginn ordnungsgemäß beurteilt haben.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen

Dauert Ihre kurzfristige Beschäftigung entgegen der ursprünglichen Erwartung länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage, sind Sie vom Tag des Überschreitens an versicherungspflichtig. Zeigt sich schon im Laufe der Beschäftigung, dass diese länger dauern wird, beginnt Ihre Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem das Überschreiten zu erkennen ist.

Liegt Ihr Verdienst in der ursprünglich angenommenen kurzfristigen Beschäftigung nicht höher als 450 Euro pro Monat, handelt es sich von dem Tag an, an dem Sie die Zeitgrenze überschreiten oder an dem die Überschreitung erkannt wird, um einen 450-Euro-Minijob.

Beispiel:

Nachdem Jutta P. 50 Tage gearbeitet hat, zeigt sich, dass das ursprünglich auf 70 Arbeitstage (bei einem Monatsverdienst von 470 Euro) befristete Arbeitsverhältnis wegen der Krankheit eines Kollegen verlängert wird. Dann liegt vom 51. Tag an keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor und es besteht Sozialversicherungspflicht, weil sich das Überschreiten der zulässigen Zeitdauer von 70 Arbeitstagen zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnet.



Selbständige und Minijobs

Selbständig Tätige sind bis auf einige Ausnahmen grundsätzlich nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Selbständige, die per Gesetz der Rentenversicherungspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Lehrer, Erzieher oder Hebammen, sind rentenversicherungsfrei, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit auf 450-Euro-Basis oder kurzfristig ausüben.

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit geringfügig aus, müssen Sie diese nicht bei der Sozialversicherung anmelden. Es fallen auch keine Abgaben an die Minijob-Zentrale an.

Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander anrechnungsfrei bestehen. So können Sie im Hauptberuf sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein und gleichzeitig sowohl einen 450-Euro-Minijob als auch eine selbständige Tätigkeit auf 450-Euro-Basis ausüben. In diesem Fall sind nur aus dem „normalen“ 450-Euro-Minijob (und der Hauptbeschäftigung) die üblichen Abgaben zu zahlen.

Mit Midijobs zu mehr Rente

Midijobs sind anders als Minijobs voll sozialversicherungspflichtig. Von Midijobs wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer monatlich im Jahresdurchschnitt mehr als 450 und höchstens 850 Euro verdient. Ihr Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für Arbeitnehmer reduziert.

Verdienste von mehr als 450 und höchstens 850 Euro liegen für die Sozialversicherungsbeiträge in einer sogenannten Gleitzone. Das bedeutet: Sie zahlen zunächst einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung. Der Anteil steigt mit Ihrem Verdienst und erreicht bei 850 Euro die volle Beitragshöhe.

Ihre Verdienste aus mehreren versicherungspflichtigen Jobs in der Gleitzone werden – wie bei den Minijobs – zusammengerechnet. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers bleibt unverändert, er zahlt also die vollen Abgaben.

Reduzierte Rentenbeiträge für Midijobs

So viel Rentenversicherungsbeiträge zahlen und sparen Sie 2016 pro Monat:

Höhe des Verdienstes	reduzierter Rentenversicherungsbeitrag Arbeitnehmer	Entlastung gegenüber dem vollen Beitrag
450,01 EUR	21,44 EUR	20,64 EUR
500,00 EUR	28,69 EUR	18,06 EUR
550,00 EUR	35,93 EUR	15,50 EUR
600,00 EUR	43,20 EUR	12,90 EUR
650,00 EUR	50,44 EUR	10,34 EUR
700,00 EUR	57,71 EUR	7,74 EUR
750,00 EUR	64,95 EUR	5,18 EUR
800,00 EUR	72,22 EUR	2,58 EUR
850,00 EUR	79,48 EUR	0,00 EUR

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Beitragsberechnung

Um Ihre individuellen Beiträge in der Gleitzone zu berechnen, wird zunächst der tatsächliche Verdienst nach einer bestimmten Formel in einen Fiktivverdienst umgerechnet. Daraus ergeben sich die Gesamtbeiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen.

Die Formel zur Ermittlung des Fiktivverdienstes für das Jahr 2016 sieht vereinfacht so aus:

$$1,2759625 \times \text{AE} - 234,568125$$

Das Kürzel „AE“ steht dabei für das tatsächliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten.

Dann werden die Arbeitgeberanteile für die einzelnen Sozialversicherungszweige aus dem tatsächlichen Verdienst ermittelt und von den Gesamtbeiträgen – errechnet aus dem Fiktivverdienst – abgezogen. Die Restbeträge, die danach in den einzelnen Versicherungszweigen verbleiben, müssen Sie aufbringen.

Beispiel:

Midijobber Frank Z. verdient monatlich 600 Euro. Seine Rentenversicherungsbeiträge werden nach der oben genannten Formel wie folgt berechnet:

Fiktivverdienst:	
$1,2759625 \times 600 \text{ Euro} - 234,568125 =$	531,01 Euro
Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung:	
$531,01 \text{ Euro} \times 9,35 \text{ Prozent (halber Beitragssatz, Ergebnis auf zwei Stellen gerundet)} \times 2 =$	99,30 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung:	
$600 \text{ Euro} \times 9,35 \text{ Prozent} =$	56,10 Euro
verbleibender Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung:	
$99,30 \text{ Euro} - 56,10 \text{ Euro} =$	43,20 Euro

Genauso werden die Beiträge in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ermittelt.

Auswirkungen auf die Rente

Ihre Rentenversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer in der Gleitzone werden auf der Grundlage eines reduzierten sozialversicherungspflichtigen Verdienstes gezahlt. Sie sind zwar vollwertige Pflichtbeiträge, doch führt der reduzierte Verdienst zu geminderten Rentenansprüchen.

Im Beispiel oben wäre der fiktiv errechnete Verdienst von 531,01 Euro und nicht der tatsächliche Verdienst für die Rente zu berücksichtigen. Wünscht also Frank Z. die Berücksichtigung der vollen 600 Euro bei der Renteberechnung, kann er die Rentenversicherungsbeiträge aufstocken. Der Arbeitgeber berechnet dann – allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft oder ab Beschäftigungsbeginn – die Rentenbeiträge nach dem tatsächlichen Verdienst.

Entscheiden Sie sich für die Zahlung voller Rentenversicherungsbeiträge, müssen Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich darüber informieren.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits ab Beschäftigungsbeginn höhere Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber bis spätestens 14 Tage nach Beginn Ihrer Beschäftigung schriftlich mitteilen.

Eine Rückkehr zur günstigeren Berechnung der Beiträge nach der „Gleitzone-Regelung“ ist für diese Beschäftigung anschließend nicht mehr möglich.

Ihr Vorteil: Aus den höheren Rentenversicherungsbeiträgen ergibt sich später eine höhere Rente für Sie.



Arbeitsrecht für Mini- und Midijobber

Mini- oder Midijobber sind nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer anzusehen. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Rechte wie für Vollzeitbeschäftigte.

Aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ergibt sich der Grundsatz der Gleichbehandlung. So darf Ihr Arbeitgeber Sie nicht schlechter behandeln als einen vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. Eine unterschiedliche Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, wie beispielsweise eine unterschiedliche Qualifikation.

Als Mini- oder Midijobber haben Sie grundsätzlich Anspruch auf

- einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder zumindest eine Niederschrift über die vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen,
- den gesetzlichen Mindestlohn (8,50 Euro pro Stunde),
- 24 Werktage Erholungsurlaub,
- sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bei Arbeitsausfall an Feiertagen,
- Kündigungsschutz.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Alters-
vorsorge ist die Deutsche Renten-
versicherung. Sie betreut 52 Millionen
Versicherte und mehr als 20 Millionen
Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen